

Tit. B.8.5 RdSchr. 10h

Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Tit. B – Zusatzbeitrag -> Tit. B.8 – Zahlung des Zusatzbeitrags

Titel: Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 10h

Gliederungs-Nr.: Rickel

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.8.5 RdSchr. 10h – Tilgung des Zusatzbeitrags

(1) Die Reihenfolge der Tilgung von Schulden gegenüber der Krankenkasse ist in § 252 Abs. 3 SGB V festgelegt. Danach kann das Mitglied bestimmen, welche Schuld (vorrangig) getilgt werden soll. Trifft das Mitglied keine Bestimmung, werden die Schulden in der folgenden Reihenfolge getilgt:

1. Auslagen
2. Gebühren
3. Beiträge
4. Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V
5. Verspätungszuschlag nach § 242 Abs. 6 SGB V
6. Prämien nach § 53 SGB V
7. Säumniszuschläge
8. Zinsen
9. Bußgelder
10. Zwangsgelder

(2) Das bedeutet, dass ohne ausdrückliche Bestimmung des Mitglieds Schulden des allgemeinen Beitrages zur Krankenversicherung vorrangig vor dem Zusatzbeitrag und dem Verspätungszuschlag getilgt werden.